

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.453

Wien, am 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Keck, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Oktober 2022 unter der Nr. **12679/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Der Bundeskanzler als Herausgeber des Bundesgesetzblattes – legistische Korrekturen bzw. Interpretationen von offensichtlich fehlerbehafteten Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates im Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 4, 5, 11 und 12:

1. *Wurden sie als Bundeskanzler mit dem Sachverhalt befasst, wonach im geltenden Recht abweichend von der von ihnen veranlassten Verlautbarung des Bundesgesetzblattes I Nr. 130/2022 fünf Anmerkungen in der geltenden Fassung des § 44 Abs. 34 Tierschutzgesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes vorgenommen werden?*
2. *Wurde das Bundeskanzleramt mit dem Sachverhalt befasst, wonach im geltenden Recht abweichend von der von ihnen veranlassten Verlautbarung des Bundesgesetzblattes I Nr. 130/2022 fünf Anmerkungen in der geltenden Fassung des § 44 Abs. 34 Tierschutzgesetz im Rechtsinformationssystem des Bundes vorgenommen werden?*

4. *Wer hat diese Anmerkungen im Rechtsinformationssystem des Bundes in wessen Auftrag verfasst?*
5. *Wurde der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt mit dem Sachverhalt befasst, wenn ja, wie lautet die schriftliche Äußerung dazu?
Wenn nein, warum wurde der Verfassungsdienst mit so einer sensiblen Rechtsfrage nicht befasst?*
11. *Wie lautet die Rechtsgrundlage für die Ergänzung eines Gesetzesbeschlusses durch Kommentare aus dem Bereich der Vollziehung im Rechtsinformationssystem des Bundes?*
12. *Sollte es keine gesetzliche Grundlage geben, auf welcher rechtlichen Basis wurde diese Kommentierung vorgenommen und welche allgemeinen Regeln liegen dem zu grunde?*

Das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) dient neben der Herausgabe des Bundesgesetzblattes und anderer Kundmachungsorgane (§ 6 Z 1 bis 4 des Bundesgesetzblattgesetzes [BGBIG], BGBl I Nr. 100/2003) in elektronischer Form insbesondere auch der Information über das Recht der Republik Österreich (§ 6 Z 5 BGBIG), es handelt sich hiebei um nicht authentische Daten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gehaftet wird (§ 13 BGBIG). Zu diesen bloßen Informationsangeboten gehört auch die Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“, der der anfragegegenständliche Sachverhalt zugeordnet ist.

Sowohl die Wahrnehmung der rechtsverbindlichen Kundmachung im Bundesgesetzblatt als auch die anschließende Erfassung der kundgemachten Rechtsvorschriften in der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ erfolgt durch das Referat V/2/a „Kundmachungen und Rechtsinformation (RIS)“ des Bundeskanzleramtes. Wenn bei der Einarbeitung von Novellen in die geltende Fassung, also der Erstellung einer neuen konsolidierten Fassung, Unklarheiten bestehen, müssen diese zwangsläufig gelöst werden; die Art der Lösung wird standardmäßig durch Anmerkungen der anfragegegenständlichen Art dokumentiert, denn auch dies wird als Teil einer fundierten Information über das jeweils geltende Recht angesehen (der Gesetzesbeschluss selbst bleibt unberührt, da keine Verlautbarung einer Änderung im Bundesgesetzblatt erfolgt).

Wird die Novellierung eines Paragraphen ohne eine korrespondierende Inkrafttretensbestimmung angeordnet, so tritt diese mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft (Art. 49 Abs. 1 B-VG und § 11 Abs. 1 BGBIG). Bei von einer Novelle betroffenen, aber nicht in der Inkrafttretensbestimmung genannten Bestimmungen ist somit grundsätzlich davon

auszugehen, dass sie nicht mit dem für die übrigen Bestimmungen festgesetzten Inkrafttretenszeitpunkt, sondern bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten. Dies ist für die Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ bedeutsam, da für den dazwischenliegenden Zeitraum eine andere Rechtslage bestünde und zu dokumentieren wäre. Im vorliegenden Fall wurde befunden, dass der Gesetzesbeschluss solche Bestimmungen nicht enthielt, sondern dass die Inkrafttretensbestimmung lediglich mit als solchen erkennbaren Fehlzitaten behaftet war. Dies wurde durch die anfragegegenständlichen Anmerkungen dokumentiert.

Die Entscheidung über eine solche Anmerkung wird von den juristischen Mitarbeitern des Referats getroffen. Dies ist auch im vorliegenden Fall geschehen.

Zu Frage 3:

3. *Haben Sie den Bundespräsidenten über diese offensichtlichen Fehler im Gesetzesbeschluss vor seiner Beurkundung informiert?*

Wenn ja, wie erfolgte dies konkret?

Wenn nein, warum nicht?

Die gegenständlichen, den Geltungsbeginn einzelner Bestimmungen betreffenden Fragen berühren nicht das vom Bundespräsidenten zu beurkundende (Art. 47 B-VG) verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses. Sie waren daher anlässlich der Vorlage an den Bundespräsidenten nicht zu prüfen. Somit erfolgte auch keine entsprechende Information des Bundespräsidenten.

Zu den Fragen 6 und 7:

6. *Wann haben Sie oder Ihr Ressort die Organe der Gesetzgebung davon verständigt, dass bei der Novelle zum Tierschutzgesetz offensichtlich ein fehlerhafter Gesetzesbeschluss vorliegt, der einer Kommentierung im geltenden Recht bedarf?*
7. *Wenn diese Information nicht erfolgte, warum wurden die Organe der Gesetzgebung nicht informiert und wer hat konkret diese Entscheidung getroffen?*

Informiert wurde in diesem Zusammenhang die legitisch zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Eine Berücksichtigung in der nächsten Novellierung wurde angeregt. Die Entscheidung über die weitere Vorgangsweise fällt nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Die Frage einer unmittelbaren Befassung der Organe der Gesetzgebung stellte sich daher für das Bundeskanzleramt nicht.

Zu Frage 8:

8. *Was bedeuten diese offensichtlichen Fehler im Gesetzesbeschluss hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes?*

Im vorliegenden Fall ergibt die Interpretation der Inkrafttretensbestimmung im Sinne der vorgenommenen Anmerkungen, dass sich die erkannten Zitierfehler rechtlich nicht – im Sinne eines abweichenden Inkrafttretenszeitpunktes – auswirken. Auswirkungen auf die Vollziehung des Gesetzes können daher ausgeschlossen werden. Im Übrigen fällt die Vollziehung des Tierschutzgesetzes, und daher auch die Beantwortung der gegenständlichen Frage, nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 9 und 10:

9. *Welche Rechtswirkung entfaltet ein Kommentar im geltenden Recht hinsichtlich der bezogenen Gesetzesstelle, der folgendes ausführt: (Anm.: nicht von der Novelle betroffen)?*
10. *Welche Rechtswirkung entfaltet ein Kommentar im geltenden Recht hinsichtlich der bezogenen Gesetzesstelle, der folgendes ausführt: (Anm.: offensichtlich gemeint § xx Abs. y Z z)?*

Wie eingangs ausgeführt, entfalten die fraglichen Anmerkungen keine Rechtswirkungen, sondern dienen lediglich der Information.

Karl Nehammer

